

**REGENBOGEN Unternehmensanleihen 2007
der Regenbogen AG, Kiel („Emittentin“)**

Anleihebedingungen

§ 1

Form, Nennbetrag, Rang, Ausgabebetrag

1. Die REGENBOGEN Unternehmensanleihen 2007 der Regenbogen AG im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.500.000,00 (Euro: fünf Millionen fünfhunderttausend) ("Anleihe") sind in 5.500.000 Stück auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00 (die "Teilschuldverschreibungen") eingeteilt.
2. [entfallen]
3. Die Teilschuldverschreibungen werden für die verbleibende Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Diese Anleihebedingungen sind Bestandteil der Globalurkunde. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften für die Emittentin unterzeichnet. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“ oder das „Clearingsystem“) hinterlegt. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
4. Der Ausgabebetrag jeder Teilschuldverschreibung beträgt 100 % und somit EUR 1,00 je Teilschuldverschreibung.

§ 2

Laufzeit, Verzinsung

1. Die Anleihe wird am 15. Dezember 2022 zur Rückzahlung fällig.
2. Die Teilschuldverschreibungen sind zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

3. Die Teilschuldverschreibungen werden seit dem 6. Dezember 2009 (einschließlich) bis zum 14. Dezember 2019 (einschließlich) mit 6 % per annum und ab dem 15. Dezember 2019 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag gemäß vorstehendem § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen (ausschließlich) mit dem 6-Monats Euribor-Zinssatz zuzüglich eines Aufschlags von vier Prozentpunkten per annum verzinst.
4. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearingsystem zu zahlen, und zwar mit Valuta am 5. Juni und 5. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig am 5. Juni 2016.
5. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.
6. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der in diesem Zeitraum verstrichenen Tage dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen (365 oder 366 actual/ICMA) im jeweiligen Jahr.

§ 2a Kündigungsrecht/Vorzeitige Rückzahlung

1. Jeder Anleihegläubiger hat vom 1. Januar 2019 bis zum 15. März 2019 (jeweils einschließlich) das Recht, die von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch einseitige Erklärung mit Wirkung zum Ablauf des 14. Dezember 2019 zu kündigen.
2. Das Kündigungsrecht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin ausgeübt. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Die Kündigungserklärung hat unter anderem die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die die Kündigung erklärt wird, zu enthalten und muss innerhalb der Frist nach vorstehendem § 2a Abs. 1 zugehen.
3. Sofern und soweit ein Anleihegläubiger von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die gekündigten Teilschuldverschreibungen abweichend von vorstehendem § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen bereits am 15. Dezember 2019 zum Nennbetrag zuzüglich bis zum 14. Dezember 2019 aufgelaufener Zinsen zur Rückzahlung fällig und voraussichtlich ab dem Zeitpunkt des Zugangs

der Kündigungserklärung unter einer neuen ISIN/WKN bzw. Zwischenkennnummer verbucht und in einer getrennten Globalurkunde verbrieft.

§ 3 Übertragbarkeit der Teilschuldverschreibungen

1. Die Teilschuldverschreibungen werden durch entsprechende Depotbuchungen nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Clearingsystems übertragen.
2. Die Teilschuldverschreibungen sind handelbar und es ist vorgesehen, die Handelbarkeit der Anleihe im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse sicherzustellen.
3. Die Fortdauer der Einbeziehung gekündigter Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse ist nicht geplant.

§ 4 Zahlungen

1. Teilschuldverschreibungen werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach ihrer Fälligkeit zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt wurden.
2. Sollte an einem Zahlungstag kein Bankarbeitstag sein, so ist die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. „Bankarbeitstage“ sind Tage, an denen die Banken in Frankfurt am Main und Kiel während dem laufenden Geschäftsverkehr geöffnet sind.

§§ 5 bis 8 [entfallen]

§ 9 Hinterlegung und Vorlegungsfrist

1. Die Emittentin kann die von Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht Kiel unter Verzicht auf das Recht der

Rücknahme hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch dieser Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10 Benachrichtigung von Anleihegläubigern/Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Anleihe betreffen, erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 10a Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, Beschlüsse der Anleihegläubiger

1. Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung findet auf die Teilschuldverschreibungen und die vorliegenden Anleihebedingungen Anwendung.
2. Die Anleihegläubiger können dementsprechend durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung Änderungen und/oder Ergänzungen der Anleihebedingungen zustimmen.
3. Die Anleihegläubiger beschließen in der Regel im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet oder der Abstimmungsleiter gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Versammlung einberuft.
4. Zur Teilnahme an einer Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache hierzu anmelden. Die Anmeldung muss bis zum Ablauf des dritten Tags vor der Versammlung bei der in der Einberufung der Gläubigerversammlung bezeichneten Stelle eingehen. Eine Verlegung des Ablaufs der Anmeldefrist von einem Samstag, Sonntag oder Feiertag auf einen

zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Das Anmeldeerfordernis gilt nicht für die Abstimmung ohne Versammlung.

5. Die Anleihegläubiger müssen des Weiteren ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung bzw. der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Der Nachweis ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe zu erbringen. Der Nachweis muss bei der für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist eingehen und sich auf den gesamten Zeitraum der Abstimmung beziehen, also den Depotstand zu Beginn des Tages der Gläubigerversammlung bzw. zu Beginn des ersten Tages des Abstimmungszeitraums der Abstimmung ohne Versammlung nachweisen und belegen, dass die Teilschuldverschreibungen am Versammlungstag bzw. für die gesamte Dauer der Abstimmung ohne Versammlung nicht veräußert werden können (Depotsperre).
6. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken. Dann gilt diejenige wirksame Bestimmung, die getroffen worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.